Verein der Freunde und Förderer der Johann-Heinrich-Voß-Schule Realschule Otterndorf e.V

# SATZUNG

## § 1 Name

1. Der Verein führt den Namen

   „Verein der Freunde und Förderer der Johann-Heinrich-Voß-Schule Realschule Otterndorf e.V."

2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Otterndorf einzutragen. Sitz des Vereins ist Otterndorf

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Johann-Heinrich-Voß-Schule Realschule Otterndorf, Schulstraße 2 in Otterndorf

2. Die Förderung erfolgt durch Geld und / oder Sachleistungen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
   a) Volljährige
   b) und Ehrenmitglieder

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu richten.

   Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens vier Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen.

4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein und dessen Ziele besonders verdient gemacht haben.

Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder. Von der Zahlung des Beitrags sind sie befreit.

## § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung des Vorstandes, daß der Bewerber in den Verein aufgenommen worden ist.

2. Die Mitgliedschaft erlischt a) durch freiwilligen Austritt
   b) durch Ausschluß

3. Der freiwillige Austritt muß dem Vorstand (Geschäftsstelle) schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft erlischt zum Jahresende.

4. Ausgeschlossen werden kann, wer

   a) den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt,
   b) sicht trotz schriftlicher Abmahnung nicht an die Sitzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane hält,
   c) trotz schriftlicher Mahnung seine Beiträge nicht zahlt.

## § 5 Mitgliedbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

## § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7 Organe des Vereins

Organ des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste und höchste Organ des Vereins.

2. Sie ist insbesondere zuständig für

   a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
   b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
   c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Erhebung von Umlagen
   d) Satzungsänderungen
   e) Entlastung des Vorstandes
   f) Ernennung von Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes

3. Ist ein Mitglied durch einen Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen worden, so prüft die Mitgliederversammlung auf Antrag des betroffenen Mitgliedes den Vorstandsbeschluß und entscheidet endgültig.

4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr, und zwar im ersten Quartal durch den Vorstand einzuberufen.

5. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind teilnahme- und stimmungsberechtigt.

6. Die Mitgliederversammlung ist zehn Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

7. Ein außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn
   a) das Interesse des Vereins es erfordert
   b) mindestens 1/10 der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

8. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterschrieben.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
   a) 1. Vorsitzender
   b) 2. Vorsitzender
   c) Schriftführer
   d) Kassenwart

2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in den ungeraden Jahren

   a) 1. Vorsitzender
   b) Schriftführer

   in geraden Jahren

   a) 2. Vorsitzender
   b) Kassenwart.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

2. Der Mitgliederversammlung erstattet er Bericht.

3. Er entscheidet über den Ausschluß von Mitgliedern. Das betreffende Mitglied kann die Entscheidung des Vorstandes der nächsten Mitgliederversammlung zur Prüfung vorlegen, die dann endgültig über den Ausschluß entscheidet.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt ein Mitglied des Vorstandes kommissarisch die Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen.

## § 11 Abstimmungen

1. Die Entscheidungen der Organe werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden getroffen.

2. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

3. Entscheidungen der Mitglieder über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des § 14 erfordert eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.

4. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter.

## § 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen.

3. Der Mitgliederversammlung ist über die Tätigkeit und die Ergebnisse der Prüfungen zu berichten.

## § 13 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtliche (§ 26 BGB) durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

## § 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Cuxhaven, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für das Schulzentrum Otterndorf zu verwenden hat.

## § 15 Übergangsbestimmungen

Um eine Wechselfolge der Wahlperiode des Vorstandes zu erzielen, werden der 2. Vorsitzende und der Kassenwart 1999 für eine Periode von einem Jahr gewählt.